

Erbrochenes

es zu einem ziellosen Umherirren kommen und die Patienten sich dann in einer ihnen fremden Umgebung wiederfinden.

—> *Absencen* gehören eigentlich dem kindlichen Typ sog. kleiner Anfälle an, können aber in das Erwachsenenalter fortdauern. Sie sind durch kurzandauernde Bewußtseinslücken gekennzeichnet.

Erbrochenes —> *Mageninhalt*

Erdproben -> *Bodenproben*

Erdrosseln: Zusammenschnürung der Halsweichteile mit Strangwerkzeug durch fremde, seltener durch eigene Hand. Die Kompression der Halsorgane erfolgt unregelmäßiger als beim Erhängen (Verschluß der Halsschlagadern und Halsvenen, nicht aber der Wirbelsäulenschlagadern). Deshalb tritt Blaufärbung und Dunsung im Kopfbereich auf, Gesichts- und —> *Bindehautblutungen*, Nasenbluten. Der Verlauf der Drosselmarke ist meist horizontal, überall gleich tief eingeschnitten, die Lage am Hals ist tiefer als beim Erhängen. Beim E. handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle um Mord; es ist die häufigste Art der Gewaltausübung bei Kindstötung. Auch Selbsttötung ist möglich, wenn die Art der Schlingenführung oder besondere Vorrichtungen (z. B. Fixierung des Drosselwerkzeugs durch Knebel) bei Eintritt der Bewußtlosigkeit eine Lockerung unmöglich machen. Mehrfache Verknotungen des Drosselwerkzeugs sprechen gegen eine Selbsttötung. [35, 36, 37]

Erdschluß: durch einen Fehler, auch über einen —> *Lichtbogen* entstandene leitende Verbindung eines spannungsführenden Teils mit der Erde (z. B. eines Außenleiters mit der Erde oder mit einem leitfähigen Gegen-

stand). Bei unvollkommenem, also Widerstands behaftetem E. besteht Brandgefahr. -> *Branduntersuchung*

Ereignisort: Oberbegriff zur Kennzeichnung eines Ortes oder Raumes, in dem sich kriminalistisch relevante oder andere die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigende Handlungs- bzw. Geschehensabläufe ereigneten (z. B. Havarien, Katastrophen). Der Begriff gibt seinem Wesen nach nur eine allgemeine inhaltliche Charakterisierung derartiger Orte bzw. Räume und sollte deshalb nur dann verwendet werden, wenn die konkrete Situation, die Art oder der spezifische Charakter der Handlung bzw. des Geschehens noch nicht eindeutig bestimmt werden können.

Kann zu Straftaten und anderen kriminalistisch relevanten Ereignissen sofort eine eindeutige strafrechtliche, strafprozeßrechtliche bzw. kriminalistische Kennzeichnung des betreffenden Ortes/Raumes getroffen werden, z. B. -> *Tatort*, Fundort, Unfallort, Brandort, Feststellungsort bei Transportgüterdiebstählen usw., sind wegen der konkreteren Aussage diese Begriffe zu verwenden. Der E. ist die wichtigste und oft auch einzige Quelle zur Feststellung und Sicherung der als materielle Widerspiegelung hinterlassenen Spuren und Beweismittel (Beweismittel hier auch im Sinne der Ursachenaufklärung und der Rekonstruktion des Geschehensablaufs). *Ereignisortsicherung*

Ereignisortbefundsbericht -> *Ereignisortuntersuchungsprotokoll*

Ereignisortbesichtigung: Inaugenscheinnahme des Ereignisorts und seiner Umgebung, um einen allgemeinen Überblick über die Lage und Situation sowie über die Zusammen-